

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Übermittlung des Pakets zur Prüfungstransparenz nach der Verordnung (EU) 2017/1151

Frage- oder Problemstellung:

Mit der Änderungsverordnung (EU) 2018/1832 wird Artikel 5 Absatz 12 in die Verordnung (EU) 2017/1151 aufgenommen. Danach stellt der Hersteller der Typgenehmigungsbehörde, die die Emissions- oder Fahrzeugtypgenehmigung erteilt hat, ein Paket zur Prüfungstransparenz (nachfolgend Transparenzlisten) zur Verfügung, das die Informationen enthält, um die Prüfung nach Anhang II Teil B Nummer 5.9 durchführen zu können.

Im Nachfolgenden wird beschrieben, welche Anforderungen das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) an die Transparenzlisten erhebt.

Ergebnis:

Die Antragsunterlagen werden zur Genehmigung ohne Transparenzlisten eingereicht. Die zu erteilende Emissionstypgenehmigung wird mittels Nebenbestimmung mit auflösender Wirkung erteilt. Die Nebenbestimmung fordert, dass die Transparenzlisten - je nachdem, welches Ereignis früher eintritt - vor Produktionsbeginn des Fahrzeugs oder spätestens vier Monate nach Erteilung der Emissionstypgenehmigung an das KBA zu übermitteln sind.

Die Dokumente werden vom Hersteller per E-Mail an das Postfach Transparenzlisten@kba.de gesendet. Im Betreff der E-Mail ist mindestens ein Bezug zur Typgenehmigungsnummer mit Nachtragsstand und zur Typbezeichnung herzustellen. Diese Angaben können bei einer Sammelübermittlung auch im Nachrichtentext angegeben werden.

Der Dateiname der entsprechenden Liste enthält zumindest die Typgenehmigungsnummer sowie die Bezeichnung, ob es sich um Transparenzliste 1 oder 2 handelt. Im Fall der Transparenzliste 2 ist zusätzlich anzugeben, ob es sich um Datensatz 1 oder 2 handelt.

Beispiel für den Bezug zur Typgenehmigung im Betreff:

Transparenzliste e1*715/2007*2018/1832DG*2248*00; Typ AB

Beispiele für Dateinamen:

e1*715/2007*2018/1832DG*XXXX*YY; L1

e1*2007/46*XXX*YY; L2; D1

LX = Transparenzliste 1 oder 2

DX = Datensatz 1 oder 2

Bei jeder Änderung der Emissionstypgenehmigung (Erweiterung, Revision oder Korrektur) sind aktualisierte Transparenzlisten nach dem beschriebenen Verfahren an das KBA zu senden.

Flensburg, 21.05.2019

Az.: 400-27/001#022

Mario Quade